

Satzung der VOLKSBANK-STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Volksbank-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rastatt.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, des Natur-, Umwelt-, und Landschaftsschutzes, des Heimatgedankens, von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Geschäftsgebiet der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die Förderung der Zusammenarbeit mit Gruppen, Einrichtungen, Organisationen und Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, sowie deren Unterstützung, sowie durch die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen.
- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie kann gemäß § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Abs. 1 zuwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 27.8.1992.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen). Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach § 4 Abs. 1 und 2 sind zur Erfüllung des Zweckes der Stiftung zu verwenden, ebenso Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab aus den Erträgen zu decken.

(4) Die Mittel der Stiftung müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

1. mindestens einem Mitglied des Vorstandes der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG,
2. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG ausgewählt werden. Bei diesen Mitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem Geschäftsgebiet der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG handeln, die in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Umwelt und Soziales Erfahrung mitbringen. Ein Mitglied kann auch Mitglied des Aufsichtsrats der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG sein.

Die Amtszeit der Kuratoren beträgt drei Geschäftsjahre; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1992. Wiederbestellung ist möglich. Eine Abberufung eines oder mehrerer Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Hierüber beschließt das Kuratorium unter Ausschluss der betroffenen Person oder Personen. Nachfolger von ausgeschiedenen bzw. abberufenen Kuratoriumsmitgliedern werden für die restliche Amtsdauer bestellt.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt das Vorstandsmitglied der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG den Vorsitz, Stellvertreter des Vorsitzenden ist das Aufsichtsratsmitglied der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend ist. Ist diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums nach erneuter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben, jedoch nicht ohne Präsenz des Vorsitzenden.

Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

An den Sitzungen des Kuratoriums kann der Vorstand der Stiftung teilnehmen, hat aber, soweit in § 10 dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen. Diese Regelung gilt auch für Hilfskräfte (Vertreter), derer sich die Kuratoriumsmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedienen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
2. Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Jahresrechnung,
3. Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands sowie
4. Bestellung und Entlastung des Vorstandes, soweit § 8 dieser Satzung nicht ein anderes vorschreibt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal zwei Personen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist ein Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter/Prokurist der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG Vorstand der Stiftung. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist das Vorstandsmitglied andernfalls der leitende Angestellte/Prokurist der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. In seinen Sitzungen führt das Vorstandsmitglied andernfalls der leitende Angestellte/Prokurist der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens das Vorstandsmitglied oder ein leitender Angestellter/Prokurist der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG anwesend ist. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch das Kuratorium bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Nachfolger von ausgeschiedenen bzw. abberufenen Vorstandsmitgliedern werden für die restliche Dauer der Amtszeit bestellt.

(4) Der Vorstand nimmt seine Aufgabe ehrenamtlich wahr, § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Stiftung, die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Hierzu gehört insbesondere

1. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe von Stiftungsmittel,
4. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium, den zuständigen Finanzbehörden und der Stiftungsaufsicht nach § 11 dieser Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung wird vom Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder der beiden Stiftungsorgane, aber nicht gegen die Stimmen der Mitglieder, die von Organen der Volksbank Baden-Baden Rastatt eG oder deren Rechtsnachfolger bestellt werden, beschlossen.

(2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Im Falle der Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

(4) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an die Bürgerstiftung Baden-Baden und an die Bürgerstiftung Rastatt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.

(4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Baden-Baden, 24. Oktober 2018